

AOK Niedersachsen – Vereinbarung über die Polymedikationsberatung zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit

Die AOK Niedersachsen (AOKN) und der Landesapothekerverband Niedersachsen e.V. (LAV) haben eine Vereinbarung über die Polymedikationsberatung zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit geschlossen, welche am 1. März 2017 in Kraft getreten ist.

Durch den Beitritt zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V gilt dieser Vertrag auch für Apotheken, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 erfüllen und sowohl dem Rahmenvertrag durch Erklärung gegenüber den Verbänden als auch dem Arzneiversorgungsvertrages durch Erklärung gegenüber der AOK Niedersachsen beigetreten sind.

Nachfolgend zeigen wir Ihnen die wichtigsten Eckpunkte des Vertrages auf:

- Teilnahmeerklärung notwendig

Um an dieser neuen Vereinbarung teilnehmen zu können, müssen Sie Ihre Teilnahme für Ihren Hauptbetrieb und/oder die jeweiligen Filialen gegenüber der AOK Niedersachsen erklären.

Sofern Sie an der Vereinbarung teilnehmen möchten, schicken Sie uns die **vom/von den Apothekeninhaber/n unterzeichnete** Teilnahmeerklärung (Anlage 4 des Vertrages) bitte **im Original per Post** zu.

Entscheidend für den Beginn der Teilnahme ist der Tag des Eingangs der Originalteilnahmeerklärung bei der AOKN.

- Aufgaben der Apotheke und Qualifizierung

Die Aufgabe der Apotheke nach diesem Vertrag ist die Überprüfung der Medikation der Versicherten auf folgende Punkte:

- unerwünschte Arzneimittelwirkungen
- Wechselwirkungen
- Kontraindikationen
- Doppel- und Mehrfachverordnungen
- Tagestherapiedosen
- Besonderheiten in Bezug auf die Medikation bei älteren Versicherten
- Therapiedauer eingesetzter Medikamente

Auf Basis dieser Analyse erfolgt die Beratung des Versicherten durch einen **approbierten Apotheker**, der zudem eine **besondere Qualifizierung** aufweist.

Als solche **besondere Qualifizierung** gilt:

- a. eine achtstündige Schulung mit den folgenden Inhalten: Erstellen eines Medikationsplans, Medikationsanalyse, Erkennen und klinische Beurteilung von Interaktionen sowie Kommunikation mit dem Arzt
- b. die Bereichsweiterbildung Geriatrie Pharmazie
- c. die Bereichsweiterbildung Palliativpharmazie
- d. die ATHINA-Schulung inklusive Zertifizierung

Ein **Nachweis** über die Teilnahme an einer der genannten Qualifizierungsmaßnahmen muss **innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vertragsschluss** (also bis zum 28. Februar 2019) erfolgen. **Andernfalls entfällt die Teilnahmeberechtigung für die Zukunft.**

Das bedeutet, dass Sie **derzeit** auch noch ohne den Nachweis der vorgenannten Qualifizierungen an dem Vertrag teilnehmen können.

Die Teilnahmeerklärung enthält aus diesem Grunde zwei Varianten, je nachdem, ob bereits eine entsprechende Qualifizierung vorliegt (Ziffer 1 der Teilnahmeerklärung) oder ob eine solche innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vertragsschluss erfolgen wird (Ziffer 2 der Teilnahmeerklärung).

- Zusammenarbeit zwischen (HzV)-Arzt und Apotheke

Die Vereinbarung sieht die Möglichkeiten einer Konsilberatung des an der hausarztzentrierten Versorgung (HzV) der AOKN teilnehmenden Hausarztes sowie die Polymedikationsberatung des Versicherten vor.

Die Entscheidung, ob die Beratung durch eine Apotheke im Rahmen eines Konsils oder einer vollständigen Delegation erfolgt, obliegt dabei dem HzV-Arzt.

Der Vertrag gilt nur für anspruchsberechtigte Versicherte der AOKN. Die Anspruchsberechtigung wird in einer gesonderten Vereinbarung als Anlage zum Vertrag über die Hausarztzentrierte Versorgung nach § 73 b SGB V, Modul Arzneimitteltherapiesicherheit, geregelt. Hiernach identifiziert die AOKN an der HzV teilnehmende Versicherte, die die Voraussetzungen erfüllen und schlägt dem HzV-Arzt die Patienten vor. Nur diese Versicherten können von dem Modul profitieren. Dass ein Versicherter der AOKN anspruchsberechtigt ist, können Sie daran erkennen, dass er Ihnen eine entsprechende ärztliche Verordnung auf Muster 16 vorlegt.

Die Beauftragung einer **Konsilberatung des Hausarztes** durch eine Apotheke erfolgt auf Muster 16 mit der Sonder-PZN 06460636.

Die vollständige Delegation der **Polymedikationsberatung des Versicherten** an eine vom Versicherten ausgewählte teilnahmeberechtigte Apotheke erfolgt auf Muster 16 mit der Sonder-PZN 06460642.

Sollten bei der Polymedikationsberatung des Versicherten aus Sicht der Apotheke Änderungen der ärztlichen Verordnungen angezeigt sein, nimmt die Apotheke Kontakt mit dem Arzt auf und bespricht den konkreten weiteren Ablauf.

Die weiteren Einzelheiten zu den beiden Varianten können Sie § 7 des Vertrages entnehmen.

- Vergütung und Abrechnung

Für eine nach diesem Vertrag durchgeführte Polymedikationsberatung erhält die Apotheke eine Vergütung von 60,- Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungslegung sowie die Weiterleitung der Original-Verordnungsblätter erfolgt jeweils für einen abgeschlossenen Kalendermonat nach Maßgabe der Vereinbarung nach § 300 SGB V.

Sie können diese Verordnungen somit über Ihr Rechenzentrum zur Abrechnung einreichen.

Den Vertrag samt Anlagen finden Sie zu Ihrer Information auf der Gesundheitspartnerseite der AOK Niedersachsen <http://www.aok-gesundheitspartner.de/nds/apotheke/vertraege>.